

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplan „Kälberweide – Nachverdichtung Bismarckstraße“ zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.10.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB „Kälberweide – Nachverdichtung Bismarckstraße“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard in öffentlicher Sitzung am 23.10.2018 eine Veränderungssperre nach § 14, 16 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlassen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Anordnung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kälberweide – Nachverdichtung Bismarckstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan mit dem gleichen Geltungsbereich wie der Bebauungsplan „Kälberweide – Nachverdichtung Bismarckstraße“ vom 16.10.2018 festgelegt. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung über die Veränderungssperre.

Die Veränderungssperre umfasst insbesondere die Grundstücke 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1490, 1500 und 1500/1 der Gemarkung Karlsdorf.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich in der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig vorgenommen werden;
 - c) Vorhaben die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In Kraft treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GemO in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Karlsdorf-Neuthard, den 24.10.2018

Sven Weigt
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan